

Schwyz, 12. Juni 2020

**Erwahrung der Ergebnisse der Kantonsratswahlen, der Regierungratswahlen sowie der Wahlen der Bezirke in das Kantonsgericht**

Bericht und Antrag der Rechts- und Justizkommission

**1. Ausgangslage**

1.1 Nach den Gesamterneuerungswahlen entscheidet der Kantonsrat bei seiner Konstituierung über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (§ 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 142.110, GOKR). Der Kantonsrat erwahrt an der nämlichen Sitzung auch die Wahl des Regierungsrates (§ 52a Abs. 1 Bst. a des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970, SRSZ 120.100, WAG).

1.2 Gemäss § 16 Bst. b GOKR prüft die Rechts- und Justizkommission die vom Kantonsrat zu erwahrenden Wahlen. Der Regierungsrat stellt das Ergebnis der Wahlen zu Händen des Kantonsrates amtlich fest (§ 52a WAG). Wird Einsprache wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen erhoben und kann der Entscheid darüber erst nach dem Wahltag erfolgen, übermittelt der Regierungsrat Bericht und Antrag zur Einsprache dem Kantonsrat, der gleichzeitig mit der Erwahrung endgültig entscheidet (§ 53 Abs. 2 und 3 WAG).

1.3 Mit Eingabe vom 24. März 2020 hat Sven Hubli, Lachen, beim Regierungsrat (adressiert an den Rechts- und Beschwerdedienst) Einsprache erhoben gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen vom 22. März 2020 und das Zustandekommen des Wahlergebnisses. Damit verbindet der Einsprecher Ausstandsbegehren gegen zahlreiche Mitglieder verschiedenster Behörden.

1.4 Diese Eingabe ging auch der Rechts- und Justizkommission zu. Konkret verlangt der Einsprecher den Ausstand von Kommissionspräsident KR Dr. Roger Brändli, Kommissionsvizepräsident KR Xaver Schuler und Kommissionssekretär Dr. Paul Weibel.

1.5 Gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder das Ergebnis der Nachwahl in den Regierungsrat (2. Wahlgang) wurde keine Einsprache erhoben.

**2. Ausstandsbegehren**

2.1 Gemäss § 138 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110, JG) entscheidet die Aufsichtsbehörde über ein Streitiges Ausstandsbegehren. Dies hat vorliegend in Abstand der betroffenen Kommissionsmitglieder zu geschehen.

2.2 Ein Ausstandsbegehren ist zu begründen und gleichzeitig durch Urkunden oder schriftliche Auskünfte von Amtsstellen zu belegen (§ 137 Abs. 1 JG). Das vorliegende Ausstandsbegehren wird durch den Einsprecher weder nachvollziehbar begründet noch belegt. Es werden insbesondere keine substantiierten Ausstandsgründe vorgebracht, vielmehr treten mancherorts mitunter ehrenrührige Verunglimpfungen an deren Stelle. Das Ausstandsbegehren gegen Mitglieder der Rechts- und Justizkommission steht zudem mit der Erhaltung der Gesamterneuerungswahlen 2020 in keinem Zusammenhang, da die betreffenden Personen an der Organisation und der Durchführung der Wahlen in keiner Art und Weise beteiligt waren.

2.3 Nach dem Gesagten ist das Ausstandsbegehren abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bericht und Antrag über die Erhaltung der Ergebnisse der Kantonsratswahlen, der Regierungsratswahlen sowie der Wahlen der Bezirke in das Kantonsgericht werden wieder in ordentlicher Besetzung der Rechts- und Justizkommission erstattet und gestellt.

### **3. Erhaltung**

3.1 Es darf kein Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung anerkannt werden, das den Willen der Stimmenden nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt (§ 54 Abs. 1 WAG).

3.2 Gestützt auf § 53 Abs. 2 und 3 WAG beantragt der Regierungsrat mit RRB Nr. 417/2020 dem Kantonsrat die Abweisung der unter Ziff. 1.3 erwähnten Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann. Im Übrigen beantragt er, die Kantons- und Regierungsratswahlen zu er-  
wahren.

3.3 Es besteht für die Rechts- und Justizkommission keinerlei Veranlassung, dem Regierungsrat in der Beurteilung der Einsprache nicht zu folgen bzw. einen differierenden Antrag zu stellen. Dies umso mehr, als die Durchführung und Organisation der Regierungs- und Kantonsratswahlen nicht zu den Aufgaben der Rechts- und Justizkommission gehören. Sie unterstützt mithin den Antrag des Regierungsrates, die Einsprache von Sven Hubli gegen die Kantons- und Regierungsratswahlen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

3.4 Des ungeachtet sind keine Tatsachen oder Vorfälle bekannt, welche geeignet wären, das Wahlergebnis der Kantons- und Regierungsratswahlen (1. und 2. Wahlgang) in Frage zu stellen (§ 54 Abs. 1 WAG). Die Kantons- und Regierungsratswahlen können mithin vom Kantonsrat erwahrt werden.

### **4. Ergebnisse der Kantonsratswahlen**

4.1 Die Ergebnisse der Kantonsratswahlen vom 22. März 2020 und die Namen der Gewählten sind im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 2020 (Seite 755 ff.) publiziert worden.

### **5. Ergebnisse der Regierungsratswahlen**

5.1 Die Ergebnisse des 1. Wahlganges der Regierungsratswahlen vom 22. März 2020 sind im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 2020 (Seite 796 f.) publiziert worden.

5.2 Die Ergebnisse der Nachwahl in den Regierungsrat (2. Wahlgang) vom 17. Mai 2020 sind im Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 2020 (S. 1250 f.) publiziert worden.

5.3 Folgende Kandidierende, die im Anmeldeverfahren zur Wahl vorgeschlagen wurden, erreichten im 1. Wahlgang das absolute Mehr:

Petra Steimen-Rickenbacher, Wollerau	26 254 Stimmen
Kaspar Michel, Rickenbach	26 148 Stimmen
André Rügsegger, Brunnen	22 918 Stimmen
Andreas Barraud, Bennau	22 767 Stimmen
Herbert Huwiler, Freienbach	20 641 Stimmen
Michael Stähli, Lachen	15 956 Stimmen

Folgende Kandidierende, die im Anmeldeverfahren zur Wahl vorgeschlagen wurde, erreichten das absolute Mehr nicht:

Sandro Patierno, Schwyz	12 641 Stimmen
Michael Fuchs, Küssnacht	10 627 Stimmen
Elsbeth Anderegg Marty, Lachen	8 720 Stimmen
Michael Spirig, Buttikon	8 630 Stimmen

Folgender Kandidat, der im Anmeldeverfahren zur Wahl vorgeschlagen wurde, erreichte im 2. Wahlgang das absolute Mehr:

Sandro Patierno, Schwyz	18 309 Stimmen
-------------------------	----------------

Folgender Kandidat, der im Anmeldeverfahren zur Wahl vorgeschlagen wurde, erreichte im 2. Wahlgang das absolute Mehr nicht:

Michael Fuchs, Küssnacht	11 102 Stimmen
--------------------------	----------------

Folgender Kandidat, der nicht im Anmeldeverfahren zur Wahl vorgeschlagen wurde, erreichte im 2. Wahlgang das absolute Mehr nicht:

Peter Abegg, Rothenthurm	2 207 Stimmen
--------------------------	---------------

## 6. Wahlen der Bezirke ins Kantonsgericht

6.1 Nach § 10 Abs. 2 JG wählen die Bezirke Schwyz, March und Höfe je zwei und die übrigen Bezirke je einen Kantonsrichter. Der Kantonsrat wählt an der konstituierenden Sitzung die weiteren Kantonsrichter.

6.2 Die Wahlen ins Kantonsgericht fanden – mit Ausnahme des Bezirkes Schwyz – am 17. Mai 2020 an der Urne statt. Es wurden gewählt:

Bezirk Gersau:	Jeanette Soro, Gersau
Bezirk March:	Reto Fedrizzi, Reichenburg Walter Züger, Vorderthal
Bezirk Einsiedeln:	Dr. Stephan Zurfluh, Egg

Bezirk Küssnacht: Ilaria Beringer, Küssnacht

Bezirk Höfe: Clara Betschart, Wilen bei Wollerau  
Jörg Meister, Feusisberg

6.3 Diese Wahlen sind weder angefochten worden, noch haben sich sonst Zweifel an der Rechtmässigkeit der Ergebnisse ergeben. Sie können mithin erwahrt werden.

6.4 Im Bezirk Schwyz werden die Kantonsrichter an der Bezirksgemeinde gewählt. Diese konnte bis anhin nicht stattfinden. Die Amtsdauer der beiden bisherigen, vom Bezirk Schwyz gewählten Mitglieder des Kantonsgerichts verlängert sich gemäss § 3 Abs. 2 der regierungsrätlichen Verordnung über Massnahmen zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (COVID-19) vom 7. April 2020 (GS 26-3, Abl 2020, S. 914 f.), bis an einer Bezirksgemeinde zwei neue Mitglieder (wieder-)gewählt werden können. Nachdem das Veranstaltungsverbot vom Bundesrat gelockert wurde, kann die mittlerweile einberufene Bezirksgemeinde Schwyz am 16. Juni 2020 voraussichtlich zusammentreten. Der Bezirksrat beantragt der Bezirksgemeinde, die beiden bisherigen Mitglieder des Kantonsgerichts aus dem Bezirk Schwyz, Dr. Veronika Bürgler Trutmann und Pius Schuler, für die nächste Amtsdauer 2020-2024 wiederzuwählen. Findet die Wahl noch vor der konstituierenden Sitzung des Kantonsrates statt, kann sie vom Kantonsrat – unter Vorbehalt einer allfälligen Stimmrechtsbeschwerde (§ 53b Abs. 1 Bst. b und c WAG) – ebenfalls erwahrt werden. Der Kantonsrat wird an seiner konstituierenden Sitzung über das Ergebnis der Wahl der beiden Kantonsrichter im Bezirk Schwyz informiert.

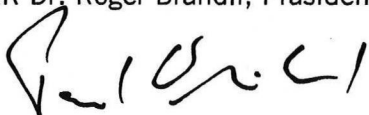
#### **Beschluss der Rechts- und Justizkommission**

1. Das Ausstandsbegehren gegen Kommissionspräsident KR Dr. Roger Brändli, Kommissionsvizepräsident KR Xaver Schuler und Kommissionssekretär Dr. Paul Weibel wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Ergebnisse der Kantonsratswahlen, der Regierungsratswahlen und der Volkswahlen ins Kantonsgericht zu erwahren.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Kantonsgericht; Staatskanzlei.

Im Namen der Rechts- und Justizkommission:



KR Dr. Roger Brändli, Präsident



Dr. Paul Weibel, Sekretär